

Einige Bemerkungen zu dem Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht Köln die Klage des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein abgewiesen hat

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 047/13 – 03.04.13**

Ein Urteil "im Namen des Volkes", das es Bürgern unmöglich machen soll, Staatsorgane wegen Missachtung des Völkerrechts und des Grundgesetzes zu verklagen

Die Klage des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein wurde in erster Instanz abgewiesen.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln mit dem Aktenzeichen 1 K 2822/12, das unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04413_270313.pdf nachzulesen ist, werden auf Seite 1 und 2 – wie allgemein üblich – die Prozessbeteiligten namentlich genannt; nur die Vertreter der Beklagten Bundesrepublik Deutschland – eine vom Bundesministerium der Verteidigung entsandte Dame und ein Herr, die sich durch die Übereichung von Visitenkarten an den Vorsitzenden Richter legitimiert haben – bleiben anonym. Warum werden ihre Namen in dem Urteil verschwiegen?

Das Gericht hat auf S. 2-10 seines Urteils das Begehren des Klägers ausführlich dargestellt und auf S. 8-10 die in der Klage gestellten Anträge noch einmal kurz zusammengefasst. Den in der Verhandlung von den Anwälten des Klägers gestellten Antrag, das Verfahren wegen seiner Bedeutung auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat bereits in seiner schriftlichen Einlassung zu der Klage beantragt, "die Klage abzuweisen", weil sie "unzulässig" sei, da es "hinsichtlich aller Klageanträge an einer Betroffenheit des Klägers fehle" (S. 10 ff). Am Ende der Passage, in der das Gericht die schriftlichen Ausführungen der Beklagten zusammengefasst hat, steht der ominöse Satz (S. 12 oben): "Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen." Dem Kläger und seinen Anwälten waren weder die Existenz einer solchen Akte, noch deren Inhalt oder die beigezogenen Verwaltungsvorgänge bekannt. Deshalb wurde Einsicht in diese Akte gefordert, die aber erst bei der Vorbereitung der Berufung möglich sein wird.

Das Gericht hat die Klage mit genau den Argumenten abgewiesen, die das Bundesministerium der Verteidigung vorgegeben hat.

Auch nach Ansicht des Gerichts ist "die Klage mit allen Anträgen unzulässig", da dem Kläger "die Klagebefugnis" fehle (S. 12). Er hätte nämlich "Tatsachen vorbringen müssen, die es möglich erscheinen lassen, dass er gerade (müsste wohl heißen, "dass gerade er") in seiner Rechtssphäre durch das Unterlassen der Beklagten betroffen ist und seine subjektiven öffentlichen Rechte verletzt sind" (S. 13).

Das Gericht scheint also zumindest die Ansicht des Klägers zu teilen, dass sich das Ministerium der Verteidigung einer "Unterlassung" schuldig macht, weil es die Kontrollfunktion, die ihm das nachfolgend zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auferlegt, nicht aus-

übt. Nach eigener Aussage (S. 4) überprüft das Ministerium die im Auftrag der US-Streitkräfte im deutschen Luftraum durchgeführten Flüge nicht einzeln auf ihre völkerrechts- und verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit, sondern erteilt eine pauschale Dauergenehmigung für ein ganzes Jahr, die auf Antrag beliebig oft verlängert wird.

Das Gericht bezieht sich in der Ablehnung der Klage sogar auf Auszüge aus dem im vorigen Abschnitt erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (S. 14), das am 24.07.2008 erging und unter seinem AZ 4 A 3001.07 leider nicht in der Entscheidungssammlung dieses Gerichts aufzurufen ist. Ausführlicher zitiert lautet die angezogene Passage aus Abschnitt 86 dieses uns vorliegenden BVerwG-Urteils:

"Die Erlaubnis zum Einflug von ausländischen Luftfahrzeugen, die im Militärdienst verwendet werden, erteilt das Bundesministerium der Verteidigung [§ 97 Abs. 1 LuftVZO]. ... Die Erlaubnis ist jedenfalls zu versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraums die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde. ... Gemäß § 96a Abs. 1 Satz 1 LuftVZO (der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) kann die Erlaubnisbehörde auch bei erlaubnisfreien Flügen den Einflug in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland untersagen, u.a. wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig i.S.d. Art. 26 Abs. 1 GG (s. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>) sind. Luftfahrzeuge, die an einem gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot verstoßenden militärischen Einsatz bestimmend mitwirken, darf die Benutzung des deutschen Luftraums nicht gestattet werden."

Deshalb hätte das Ministerium der Verteidigung schon längst alle im Auftrag der US-Streitkräfte oder anderer US-Behörden – auch der CIA – im deutschen Luftraum durchgeführten Flüge genauestens überprüfen müssen. Solche Flüge dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie weder völkerrechts- noch verfassungswidrigen Zwecken dienen – zum Beispiel der Vorbereitung eines Angriffskrieges, die nach Artikel 26 GG verfassungswidrig ist.

Das Gericht hat mit der Abweisung der Klage keinesfalls entschieden, dass "die Nutzung der US-Air Base im pfälzischen Ramstein nicht verfassungswidrig ist", wie in einer von mehreren Zeitungen veröffentlichten dpa-Meldung behauptet wurde. Weil es sich mit der vom Kläger vermuteten völkerrechts- und verfassungswidrigen Nutzung der Air Base überhaupt nicht befassen wollte, hat es nicht nur ihm, sondern damit auch jedem anderen Einzelkläger die Klagebefugnis abgesprochen.

Dabei hätte das Verwaltungsgericht die Klage nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, auf den es sich auch selbst bezieht (S. 14), unbedingt behandeln müssen. In diesem Beschluss vom 26.10.2004 mit dem Aktenzeichen BvR 955/00 (aufzurufen unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041026_2bvr095500.html) ist im Abschnitt 88 nämlich zu lesen:

"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gemäß Art. 25 GG (s. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>) Bestandteil des deutschen Rechts im Rang über dem einfachen Bundesrecht. Die daraus folgende Pflicht, diese Regeln zu respektieren, erfordert, dass die deutschen Staatsorgane die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen befolgen und Verletzungen unterlassen, dass der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich eine Korrekturmöglichkeit für Verletzungen durch deutsche Staatsorgane gewährleistet und dass deutsche Staatsorgane – unter bestimmten Voraussetzungen – im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchsetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen."

Das Staatsorgan Gericht hätte das Staatsorgan Bundesministerium der Verteidigung mindestens dazu verpflichten müssen, dem klagenden Staatsbürger die geforderten Auskünfte zu erteilen, schon um selbst beurteilen zu können, ob die US-Air Base Ramstein völkerrechts- und verfassungswidrig genutzt wird; wenn die Vermutung des Klägers, dass dem so ist, durch die zu erteilenden Auskünfte bestätigt worden wäre, hätte das Gericht nämlich selbst aktiv werden müssen, um als Staatsorgan im eigenen Verantwortungsbereich zur "Durchsetzung des Völkerrechts" beizutragen.

Dieser Verpflichtung entzieht sich das Gericht dadurch, dass es dem Kläger mit juristischen Haarspaltereien die Klagebefugnis abzuspochen versucht.

Das Gericht gesteht zwar noch zu, "dass sich aus dem allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbot und dem Verbot des Angriffskriegs über Art. 25 Satz 2 GG ein Recht des Einzelnen ergibt, vom Staat zu verlangen, solche Handlungen, die Art. 25 GG verletzen, zu unterlassen und völkerrechts- und verfassungswidrige Kriegsführung von deutschem Boden aus zu unterbinden" (S. 16 ff).

Dies führe aber nicht auf eine Klagebefugnis des Klägers hinaus: "Auch nach dieser Auffassung verlangen Art. 25 GG und die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ... es nicht, dass auf den Ausschluss der Popularklage nach § 42 Abs. 2 VwGO (s. http://www.-gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html) verzichtet wird. Die Vertreter eines solchen Unterlassungsanspruchs halten vielmehr im Hinblick darauf, dass Art 25 Satz 2 GG für alle Bewohner des Bundesgebiets Geltung beansprucht, ein Korrektiv zum Ausschluss von Popularklagen für erforderlich. Es bedarf danach neben einer eklatanten Verletzung (des Völkerrechts) einer besonderen faktischen Betroffenheit, um subjektive Rechte begründen zu können. Der Bruch der völkerrechtlichen Norm muss das Rechtssubjekt in einer Form betreffen, die es von der Allgemeinheit unterscheidet und es in einer im Vergleich mit der Allgemeinheit besonderen Form auszeichnet. Diese besondere Form der Betroffenheit kann darin liegen, dass Nachbarn der Gefahr militärischer Verteidigungsmaßnahmen dadurch ausgesetzt werden, dass der benachbarte Flughafen ein legitimes militärisches Ziel darstellt, (und) dass Nachbarn solcher Einrichtungen von diesen Maßnahmen durch damit verbundene Emissionen konkret faktisch betroffen sind. ... Eine in diesem Sinne faktische Betroffenheit des Klägers ist auch insoweit nicht ersichtlich, als der Kläger sich darauf beruft, dass er seit mehreren Jahren sich intensiv mit der Air Base Ramstein beschäftigt, ihre Nutzung beobachtet und in der 'Luftpost' aufstellt. In dieser Beschäftigung ist der Kläger durch den von ihm vorgetragenen Bruch der völkerrechtlichen Norm des Gewaltverbots nicht in einer Form betroffen, die ihn von der Allgemeinheit unterscheidet."

In allgemeinverständlichem Klartext heißt das: Durch ihre völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung ist die Air Base Ramstein zwar zu einem legitimen militärischen Ziel geworden, durch das **alle Anwohner** in einem größeren Umkreis gleichermaßen gefährdet sind; deshalb hat **ein einzelner Anwohner**, obwohl er sich schon seit Jahren intensiv mit dieser Gefährdung beschäftigt, aber noch lange nicht das Recht, allein gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung eines Flugplatzes zu klagen, aus der Gefahren für alle Anwohner erwachsen. Nach dieser "Logik" müsste die Feuerwehr einen Anwohner, der einen Brand in einem Nachbarhaus melden will, mit der lapidaren Antwort abwimmeln: "Wir können den Brand leider erst löschen, wenn uns alle Anwohner anrufen und auch Ihr eigenes Haus in Flammen steht."

Wer sich für die weiteren rabulistischen Haarspaltereien interessiert, mit denen das Gericht zu begründen versucht, dass ein einzelner Staatsbürger, der einen fortgesetzten Bruch des Völkerrechts und des Grundgesetzes beendet sehen möchte und die Allgemeinheit vor den daraus erwachsenden Gefahren warnen will, kein Klagerecht hat, kann

sie auf den Seiten 17 bis 22 des in der eingangs verlinkten LUFTPOST abgedruckten Urteils selbst nachlesen. (s. dazu auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Rabulistik>)

Ansonsten hat der Kläger bereits in seiner persönlichen Erklärung während der Verhandlung (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03613_150313.pdf) darauf hingewiesen, dass nach Art. 20 Abs. 4 GG jeder Deutsche das Recht hat, "Widerstand gegen jeden zu leisten, der es unternimmt die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen" (s. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>). Wenn in der Bundesrepublik Deutschland Aktivitäten geduldet werden, die der Entfesselung von Angriffskriegen dienen, ist unsere verfassungsmäßige Ordnung in großer Gefahr, denn im Nürnberger Prozess gegen führende Nazis wurde der folgende Rechtsgrundsatz aufgestellt:

"Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht bloß ein internationales Verbrechen; es ist das schwerste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft." (s. unter <http://www.zeno.org/Geschichte/M/Der+N%C3%BCrnberger+Proze%C3%9F/Materialien+und+Dokumente/Urteil/Der+gemeinsame+Plan+zur+Verschw%C3%B6rung+und+der+Angriffskrieg>)

Als Lehrer hatte der Kläger folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe)." Auch als Beamter im Ruhestand ist er daran immer noch gebunden.

Nach § 49 des rheinland-pfälzischen Landesbeamtengesetzes müssen sich "Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz bekennen und für deren Erhaltung einreten". (s. http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1k3e/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=282&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BGRP2010V2P49#focuspoint)

Nach Meinung des Klägers gehören das bereits in der Präambel des Grundgesetzes enthaltene Friedensgebot und die in Art. 20 festgelegte Verpflichtung jedes einzelnen Staatsbürgers, sich für die Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts einzusetzen, zu den tragenden Säulen unserer Verfassung. Außerdem sind alle Deutschen nach den zwei verheerenden Weltkriegen, an denen Deutschland die Hauptschuld trägt, auch moralisch verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit von deutschem Boden keine weiteren Kriege ausgehen. Trotzdem haben deutsche Parlamente und deutsche Regierungen zugelassen, dass in und über unserem Land die völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskriege gegen Jugoslawien, Afghanistan, den Irak und Libyen vorbereitet wurden und die Bundeswehr in die völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskriege gegen Jugoslawien und Afghanistan geschickt. Deutsche Gerichte sind bisher nicht gegen diesen Verfassungsbruch eingeschritten, sie haben ihn durch fragwürdige Urteile sogar noch unterstützt (s. dazu http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP13907_070707.pdf und http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP15107_270707.pdf); nur in Einzelfällen wurde Bürgern Recht gegeben, die selbst keinen Verfassungsbruch begehen wollten (s. <http://www.bits.de/public/gast/rose-urteil.htm>).

Deshalb werden die Anwälte des Klägers Berufung einlegen, weil dieser hofft, dass doch noch ein deutsches Gericht den Auftrag, der in Art. 92 GG der Rechtsprechung erteilt wird, ernst nimmt und die rechtsprechende Gewalt "unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen" ausübt, wie das der Art. 97 Abs. 1 GG vorschreibt (s. <http://www.gesetze-im-internet.->

[de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf](#)), damit sich auch unsere Parlamente und Regierungen endlich wieder an unser Grundgesetz und das Völkerrecht halten müssen.

Der Kläger klagt nicht deshalb gegen die völkerrechtswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein, weil er sich durch die daraus erwachsenden Gefahren stärker als andere Anwohner bedroht fühlt. Er klagt als verfassungstreuer, um den Rechtsstaat besorgter Staatsbürger für alle anderen Staatsbürger mit, die auch nicht möchten, dass durch die Vorbereitung von Angriffskriegen in und über der Bundesrepublik Deutschland ständig das Völkerrecht und das Grundgesetz gebrochen werden.

Der Kläger ist davon überzeugt, dass die große Mehrheit der Bundesbürger, die sich in Umfragen regelmäßig gegen die Beteiligung der Bundeswehr an Kriegen im Ausland ausspricht, das auch nicht möchte.

Mit diesem Urteil "im Namen des Volkes" soll das Volk, von dem nach Art. 20 Abs. 2 GG alle Staatsgewalt auszugehen hat, mundtot gemacht werden, denn damit spricht das Gericht nicht nur einem einzelnen, sondern allen Staatsbürgern das Recht ab, von Staatsorganen die Einhaltung des Völkerrechts und des Grundgesetzes einzufordern.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern